



**VERWALTUNGSANORDNUNG**  
**zur Schiedsrichtermeldepflicht**  
(§ 37 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Die Vereine haben für jede der nachfolgend benannten Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, einen/eine Schiedsrichter/in zu stellen:
  - a) Herren- und Frauen-Senioren,
  - b) A- und B-Junioren Bundesliga,
  - c) A- und B-Junioren Mittelrheinliga,
  - d) B-Juniorinnen Regionalliga West,
  - e) C-Junioren Regionalliga West,
  - f) U14 Nachwuchscup.

2. Schiedsrichter im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Schiedsrichter, die die Schiedsrichteranzwärterprüfung bestanden haben und für den zuständigen Schiedsrichterausschuss i. S. § 6 SRO/WDFV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden. § 37 Absatz 4 SpO/WDFV bleibt unberührt.

Jungschiedsrichter, die durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter im Seniorenbereich eingesetzt werden, zählen als Senioren-Schiedsrichter. Ein zusätzlicher Einsatz im Jugendbereich steht dem nicht entgegen.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine satzungsmäßige Funktion oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterwesen ausüben, zählen als aktive Schiedsrichter.

Jungschiedsrichter werden in der Weise berücksichtigt, dass zwei Jungschiedsrichter als ein Seniorenschiedsrichter zählen, wenn der Verein mindestens die Hälfte seines Schiedsrichter-Solls durch Senioren-Schiedsrichter erbringt. § 37 Absatz 4 SpO/WDFV bleibt unberührt.

Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll als Schiedsrichter, Jungschiedsrichter oder Beobachter entfällt regelmäßig, wenn die betreffende Person in einem Spieljahr nicht mindestens 15 im DFBNet ausgewiesene Spieleinsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter leistet. Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden.

Bei Schiedsrichtern, die erst nach Beginn eines Spieljahres eingesetzt werden können oder vor Ende eines Spieljahres aufhören (z. B. Schiedsrichteranzwärter und Schiedsrichter nach einem Verbands- oder Kreiswechsel), werden die Mindestanforderungen auf die Monate umgerechnet, in denen der Schiedsrichter einsetzbar war.

3. Vereine, die zu wenig Schiedsrichter stellen, werden durch die Kreisvorstände in ein Ordnungsgeld genommen. Das Ordnungsgeld beträgt pro Schiedsrichter monatlich:

a) **Herren-Mannschaften:**

für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga D oder C angehört,	20 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga A oder B angehört,	40 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Bezirksliga oder Landesliga angehört,	50 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Mittelrheinliga oder NRW-Liga angehört,	70 Euro 150 Euro



für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Regionalliga angehört,

für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft einer Lizenzliga angehört, 300 Euro

**b) Frauen-Mannschaften:**

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Kreisliga angehört, 20 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Bezirksliga angehört, 30 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Landesliga angehört, 40 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Mittelrheinliga angehört, 50 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Regionalliga angehört, 80 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der 2. Frauen-Bundesliga angehört, 120 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Frauen-Bundesliga angehört, 200 Euro

4. Nehmen für einen Verein sowohl Herren- als auch Frauenmannschaften am Spielbetrieb teil, wird das im Vergleich jeweils höhere Ordnungsgeld erhoben.

Stichtag für die Klassenzugehörigkeit ist nach Abschluss der Saison der 1. September. Das Ordnungsgeld wird für volle Monate erhoben. Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

5. Vereine, die ein Schiedsrichter-Untersoll aufweisen, müssen dies durch Gewinnung neuer Schiedsrichter auffüllen oder durch solche Schiedsrichter, die seit mindestens sechs Monaten nicht auf der Schiedsrichter-Liste des Landesverbandes geführt werden. Schiedsrichter, die zum Zeitpunkt eines Vereinswechsels bereits auf der Schiedsrichter-Liste geführt werden, zählen grundsätzlich nicht zum Schiedsrichter-Bestand des aufnehmenden Vereins, bis der zuständige Schiedsrichterausschuss auf Antrag des Schiedsrichter oder des aufnehmenden Vereins ausdrücklich festgestellt hat, dass der Vereinswechsel in keinem Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Untersoll des aufnehmenden Vereins steht.
6. Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige KSA zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, so wird dieser gemeldete Anwärter dem Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter gut gestellt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, oder ist er für den zuständigen Schiedsrichterausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht in der Regel zur Leitung von Spielen einsetzbar, so wird der Schiedsrichter dem Soll des Vereins rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung belastet.



Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.